

231 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

28. 6. 1960

Regierungsvorlage

CONVENZIONE
tra la
SANTA SEDE
e la
REPUBBLICA AUSTRIACA
PER ERIGERE IN DIOCESI
L'AMMINISTRAZIONE APOSTOLICA
DEL BURGENLAND

Fra la Santa Sede,
rappresentata dal suo Plenipotenziario
Sua Eccellenza Rev.ma Mons. Dr. Giovanni
DELLEPIANE, Arcivescovo tit. di Stauro-
poli e Nunzio Apostolico in Austria, resi-
dente in Vienna,
e la Repubblica Austriaca,
rappresentata dai suoi Plenipotenziari
il Signor Dr. Bruno KREISKY, Ministro
Federale per gli Affari Esteri, e
il Signor Dr. Heinrich DRIMMEL, Ministro
Federale per l'Istruzione,
viene conclusa la seguente Convenzione:

Articolo I

La Santa Sede e la Repubblica Austriaca hanno
convenuto di modificare il disposto dell'art. III,
par. 2, del Concordato del 5 giugno 1933, per
quanto riguarda l'Amministrazione Apostolica
del Burgenland, e di erigere l'Amministrazione
Apostolica del Burgenland in diocesi con Sede
Vescovile e Capitolo Cattedrale nella città di
Eisenstadt.

Articolo II

La diocesi di Eisenstadt comprenderà il pre-
sente territorio della Regione Federale del Bur-
genland.

Articolo III

La diocesi di Eisenstadt viene assegnata alla
Provincia Ecclesiastica di Vienna.

Articolo IV

La diocesi di Eisenstadt avrà un Capitolo
Cattedrale formato da un Preposito e dal nu-

VERTRAG
zwischen dem
HEILIGEN STUHL
und der
REPUBLIK ÖSTERREICH
BETREFFEND DIE ERHEBUNG DER
APOSTOLISCHEN ADMINISTRATUR
BURGENLAND ZU EINER DIOZESE

Zwischen dem Heiligen Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine
Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius
in Österreich, Titularerzbischof von Stauro-
polis, Dr. Giovanni DELLEPIANE in Wien,
und der Republik Österreich,
vertreten durch deren Bevollmächtigte,
Herrn Dr. Bruno KREISKY, Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten, und
Herrn Dr. Heinrich DRIMMEL, Bundes-
minister für Unterricht,
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Artikel I

Der Heilige Stuhl und die Republik Österreich
sind übereingekommen, die Bestimmung des Ar-
tikels III, § 2, des Konkordates vom 5. Juni 1933,
insoweit sich diese auf die Apostolische Admini-
stratur Burgenland bezieht, abzuändern und die
Apostolische Administratur Burgenland zu einer
Diözese mit einem Bischöflichen Stuhl und einem
Kathedralkapitel in der Stadt Eisenstadt zu er-
heben.

Artikel II

Die Diözese Eisenstadt wird das gegenwärtige
Gebiet des Bundeslandes Burgenland umfassen.

Artikel III

Die Diözese Eisenstadt wird der Wiener Kir-
chenprovinz zugeteilt.

Artikel IV

Der Diözese Eisenstadt wird ein Kathedral-
kapitel, bestehend aus einem Propst und der für

2

mero di Dignità e Canonici richiesto per l'ordinato esercizio delle funzioni.

Articolo V

1) La diocesi di Eisenstadt ha l'identica personalità giuridica dell'Amministrazione Apostolica del Burgenland. La diocesi, la Sede Vescovile ed il Capitolo Cattedrale hanno personalità giuridica nell'ambito dello Stato e godono dei diritti degli enti di diritto pubblico.

2) Entro il termine di un anno dall'entrata in vigore dell'erezione nell'ambito statale (art. VII, capov. 2) la diocesi sarà libera di trasferire beni mobili ed immobili alla Sede Vescovile o al Capitolo Cattedrale in esenzione da tutte le tasse di bollo e da tutti i diritti legali, dalle imposte sull'acquisto di fondi e sulle donazioni, dalle tasse spettanti ai tribunali ed all'amministrazione giudiziaria, come pure dalle tasse di amministrazione spettanti allo Stato.

Articolo VI

1) Entro il termine di un anno dall'entrata in vigore nell'ambito statale dell'erezione in diocesi dell'Amministrazione Apostolica (art. VII, capov. 2) la Repubblica Austriaca trasferirà in proprietà della Sede Vescovile «una tantum» circa 300 ettari di terreno boschivo di specie e qualità medie.

2) Inoltre entro tre anni la Repubblica Austriaca verserà alla diocesi una somma di 5 milioni di scellini per fare fronte alle spese relative all'erezione in diocesi dell'Amministrazione Apostolica.

3) Gli atti giuridici, i documenti e gli scritti derivanti dal presente articolo sono esenti da tutte le tasse di bollo e da tutti i diritti legali, dalle imposte sull'acquisto di fondi e sulle donazioni, dalle tasse spettanti ai tribunali ed all'amministrazione giudiziaria come pure dalle tasse di amministrazione spettanti allo Stato.

Articolo VII

1) L'erezione della diocesi di Eisenstadt deve aver luogo entro sei mesi dall'entrata in vigore della presente Convenzione.

2) La Santa Sede trasmetterà al Governo Federale della Repubblica Austriaca una copia della Bolla di eruzione. Appena presentata tale copia, l'erezione avrà efficacia nell'ambito statale.

Articolo VIII

Le divergenze di vedute, che sorgessero eventualmente in futuro circa l'interpretazione del presente Accordo, saranno eliminate

die ordnungsgemäße Ausübung der Funktionen erforderlichen Zahl von Dignitären und Kanonikern, beigegeben werden.

Artikel V

(1) Die Diözese Eisenstadt ist mit der Apostolischen Administratur Burgenland hinsichtlich ihrer Rechtspersönlichkeit identisch. Die Diözese, der Bischofliche Stuhl und das Kathedralkapitel haben Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und genießen die Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

(2) Der Diözese steht es frei, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Wirksamkeit der Erhebung für den staatlichen Bereich (Artikel VII, Abs. 2) bewegliches und unbewegliches Vermögen frei von allen Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, der Schenkungsteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes an den Bischoflichen Stuhl oder das Kathedralkapitel zu übertragen.

Artikel VI

(1) Die Republik Österreich wird dem Bischoflichen Stuhl innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der Erhebung der Apostolischen Administratur zur Diözese für den staatlichen Bereich (Artikel VII, Abs. 2) als eine einmalige Dotierung rund 300 ha forstwirtschaftlich genutzten Grund mittlerer Art und Güte in das Eigentum übertragen.

(2) Außerdem wird die Republik Österreich innerhalb von drei Jahren eine Summe von 5 Millionen Schilling der Diözese zur Bestreitung der Auslagen, die mit der Erhebung der Apostolischen Administratur zur Diözese verbunden sind, leisten.

(3) Die durch diesen Artikel veranlaßten Rechtsvorgänge, Urkunden und Schriften sind von allen Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, der Schenkungsteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Artikel VII

(1) Die Erhebung der Diözese Eisenstadt soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgen.

(2) Der Heilige Stuhl wird der Bundesregierung der Republik Österreich eine Ausfertigung der Erhebungsbulle übermitteln. Mit dem Einlangen dieser Ausfertigung wird die Erhebung für den staatlichen Bereich wirksam.

Artikel VIII

Eine in Zukunft etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Vertrages wird nach Artikel XXII, Absatz 2, des

d'intesa fra le Alte Parti contraenti a norma dell'art. XXII, capov. 2, del Concordato del 5 giugno 1933.

Articolo IX

Questa Convenzione, il cui testo tedesco e italiano sono egualmente autentici, deve essere ratificata e gli Istrumenti di ratifica devono essere scambiati al più presto in Roma. Essa entra in vigore il giorno dello scambio degli Istrumenti di ratifica.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione in doppio originale.

Fatto in Vienna il 23 giugno 1960.

Konkordates vom 5. Juni 1933 im Einverständnis zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen beseitigt werden.

Artikel IX

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen in Wien am 23. Juni 1960.

Per la Santa Sede:

Für den Heiligen Stuhl:

Dr. Giovanni Dellepiane

Arcivescovo tit. di Stauropoli
Nunzio Apostolico

Für die Republik Österreich:

Per la Repubblica Austriaca:

Dr. Bruno Kreisky

Dr. Heinrich Drimmel

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Das Gebiet des Bundeslandes Burgenland gehörte bis zum Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie zum unbeschränkten kirchlichen Jurisdiktionsbereich der römisch-katholischen Diözesanbischöfe von Raab und Steinamanger, welche beide Suffraganbischöfe des Metropoliten von Gran sind. Gemäß Artikel 29 des Staatsvertrages von St. Germain fiel bekanntlich ein Teil der drei westlichen ungarischen Komitate, der gemäß Artikel 2, Absatz 2, des B.-VG. als eigenes Bundesland den Namen Burgenland erhielt, an Österreich. Die Konsolidierung der staatsrechtlichen Verhältnisse an der österreichischen Ostgrenze erfolgte freilich erst nach vielen Kämpfen und politischen Schwierigkeiten, beginnend mit dem Jahre 1922, nachdem von der im B.-VG. vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 85, vorgesehenen vollständigen und unbedingten An gliederung des ganzen Burgenlandes an Österreich durch die Herausgabe der Stadt Ödenburg und der umliegenden Gebiete im Sinne des Venediger Protokolls (BGBl. Nr. 138/1922) und der Volks-

abstimmung vom 14. Dezember 1921 teilweise Abstand genommen werden mußte.

Es leuchtet ein, daß die staatsrechtlichen Änderungen nicht ohne Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse im Burgenland geblieben sind. Durch die Nachkriegswirren sah sich die katholische Verwaltung vor groÙe Schwierigkeiten gestellt, da das Verwaltungsgebiet der Diözesen Raab und Steinamanger durch die Staatsgrenzen geteilt war. Österreichischerseits war man an einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse sehr interessiert. Im Mai des Jahres 1922 betraute die Apostolische Nuntiatur in Wien über Ermächtigung des Heiligen Stuhles den damaligen Wiener Erzbischof Kardinal Piffl mit den Funktionen eines Apostolischen Administrators für das Burgenland. Bei seiner Aufgabe stand ihm ein Provikar zur Seite, der zuerst in Wien und später in Eisenstadt amtierte.

Auch nach dem Ableben von Kardinal Piffl blieb de facto eine Art Personalunion in der Leitung der Apostolischen Administratur Burgenland mit dem Wiener erzbischöflichen Stuhl

bestehen. Erst im Jahre 1949 bestellte der Heilige Stuhl einen eigenen, nur im Burgenland tätigen Apostolischen Administrator. Theoretisch gehörte das Burgenland auch weiterhin zum Diözesanbereich der beiden obenangeführten ungarischen Diözesen, wenngleich deren Ordinarien über das Burgenland seit Errichtung der Apostolischen Administratur keinerlei Jurisdiktionsgewalt mehr besitzen.

Das Konkordat vom 5. Juni 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich stellte in seinem Artikel III, § 2, eine Änderung dieses Zustandes dadurch in Aussicht, daß die Apostolische Administratur im Burgenland auf Grund einer noch zu schließenden Vereinbarung zur Praelatura nullius mit dem Sitz in Eisenstadt erhoben werden sollte. Bei der Bestellung des Praelatus nullius sollte der gleiche Vorgang wie bei der Bestellung von Diözesanbischoßen eingehalten werden. Zum Abschluß der in Aussicht gestellten Vereinbarung ist es bisher nicht gekommen.

Die vertragschließenden Teile kommen nun in dem vorliegenden Vertrag überein, von der Errichtung einer Praelatura nullius Abstand zu nehmen und die Apostolische Administratur im Burgenland zu einer Diözese mit dem Bischofssitz in Eisenstadt zu erheben.

Die endgültige Lösung der bisher zu den Diözesen Raab und Steinamanger gehörenden Gebietsteile der Kirchenprovinz Gran aus dem bisherigen Verband und die damit verbundene Errichtung einer zur Wiener Kirchenprovinz gehörenden Diözese Eisenstadt kommt einem hervorragenden staatspolitischen Interesse der Republik Österreich entgegen.

Besonderer Teil.

Im Artikel I einigen sich die vertragschließenden Teile über die Diözesanerrichtung und über die mit einem solchen Vorgang verbundene Errichtung eines bischöflichen Stuhles und eines Kathedral(Dom)kapitels, das dem Residentialbischof bei Leitung der Diözese nach dem kanonischen Recht üblicherweise zur Seite steht. Der Errichtungsakt wird allerdings erst nach Maßgabe des Artikels VII des Vertrages wirksam.

Artikel II, demzufolge sich der Amtsbereich der neuen Diözese mit dem gegenwärtigen Gebiet des Bundeslandes Burgenland deckt, wird einige unbedeutende Umpfarrungen nötig machen, weil sich die Grenze der Apostolischen Administratur Burgenland an einigen Stellen mit den Landesgrenzen zwischen dem Bundesland Burgenland einerseits und den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark anderseits schneidet.

Artikel III über die Metropolitanzugehörigkeit bringt die historisch und geographisch zu erklä-

rende enge Verbindung mit der Erzdiözese Wien sichtbar zum Ausdruck.

Artikel IV über das Kathedralkapitel entspricht dem allgemeinen Kirchenrecht.

Artikel V, Absatz 1, trifft die Bestimmungen über die rechtliche Identität der Diözese Eisenstadt und der bisherigen Apostolischen Administratur. Überdies ist die rechtliche Existenz und der rechtliche Charakter der mit der Diözesanerrichtung neu geschaffenen Rechtssubjekte umschrieben. Der Diözese bleibt es im übrigen unbenommen, auch andere kirchliche Einrichtungen neu zu schaffen und durch Hinterlegung der Errichtungsanzeige die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu erwirken.

Da infolge der Neuerrichtung von kirchlichen Rechtssubjekten, jedenfalls im kirchlichen Bereich, Vermögensübertragungen notwendig werden, sieht Artikel V, Absatz 2, hiefür im bestimmten Umfang unter gewissen Bedingungen eine Abgabenbefreiung vor.

Artikel VI enthält im Absatz 1 und Absatz 2 die Leistungen, welche der Staat anlässlich der Diözesanerrichtung für die Dotation der Diözese, des Bischoflichen Stuhles und des Domkapitels erbringt. Während durch die Übertragung eines Forstgutes ein ähnlicher Zustand wie in den meisten anderen österreichischen Diözesen hergestellt werden soll — wo ein fruchtbringendes Vermögen zur Subsistenz von Bischof und Domkapitel durch sogenannte Dotations- oder Mensalgüter gewährleistet ist —, stellt der in Absatz 2 genannte Betrag einen einmaligen Beitrag zu den Auslagen dar, die anlässlich der Diözesanerrichtung durch Ausgestaltung der Bischofskirche, Errichtung eines Domherrenhauses und ähnliches erwachsen.

Es wurde bereits Einvernehmen darüber erzielt, daß von österreichischer Seite ein Teil der Forstverwaltung Lankowitz (Steiermark) übertragen werden wird.

Absatz 3 ordnet für alle diesbezüglichen Übertragungsvorgänge die Abgabenfreiheit an.

Artikel VII enthält Bestimmungen über die Wirksamkeit der Diözesanerrichtung. Die Übermittlung der vom Heiligen Stuhl auszustellenden Erhebungsbulle an die Bundesregierung unterstreicht nicht nur die Bedeutung dieser Maßnahme, sondern hat auch das Wirksamwerden der im Artikel I dieses Vertrages umschriebenen Maßnahmen für den staatlichen Bereich zur Folge.

Artikel VIII ist dem Artikel XXII, Absatz 2, des Konkordates vom 5. Juni 1933 nachgebildet.

Artikel IX enthält die Bestimmungen über die Authentizität der Vertragssprachen und die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.